

Betreuungsbedingungen für die Zusatzbetreuung der OGTS Laurenzer Grundschule Puchheim Ort am Freitag durch den Sozialdienst Nachbarschaftshilfe Puchheim e.V.

Die Zusatzbetreuung bietet die nachschulische Betreuung von Schülerinnen und Schülern der OGTS/GGTS am Freitag ab dem Ende des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts bis max. 15:30 Uhr an.

Den Kindern soll die erforderliche Entspannung und Ruhe nach dem Unterricht ermöglicht, aber auch die Gelegenheit geboten werden, selbstständig ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten und Hausaufgaben zu erledigen.

Die Hausaufgaben werden beaufsichtigt, für Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Gewähr übernommen.

Die Zusatzbetreuung unterstützt die Erziehungsarbeit des Elternhauses und der Schule; eine individuelle Einzelförderung von Schülern ist nicht möglich. Bei Kindern mit Förderbedarf behält sich der Träger ein individuelles Aufnahmegespräch vor, um eine Aufnahmeentscheidung zu treffen.

Zum Erreichen dieser Ziele ist eine Kooperation aller Beteiligten erforderlich.

Die unterschriebene „Erklärung über die Entbindung von der Schweige-/ Verschwiegenheitspflicht“ ist daher ein wichtiger Baustein.

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich per Anmeldeformular bis 30. April für das kommende Schuljahr. Eine spätere Anmeldung ist bei freien Plätzen möglich.

Voraussetzung für die Bereitstellung von Betreuungsplätzen sind die Personalsituation und die entsprechenden Raumkapazitäten, sowie die Finanzierungsregelungen.

Aufnahme

Die schriftliche Bestätigung der Aufnahme der Kinder, die bis 30. April regulär angemeldet werden, erfolgt in der Regel im Juli. Eine davon abweichende Aufnahme während des Schuljahres ist möglich, sofern noch Plätze frei sind.

Die Aufnahme eines Kindes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind laut Masernschutzgesetz über einen ausreichenden Masernschutz verfügt, frei von ansteckenden Krankheiten und gesundheitlich geeignet ist.

Öffnungszeiten

Die Zusatzbetreuung wird nur an Schultagen, am Freitag ab dem Ende des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts bis max. 15:30 Uhr angeboten, nicht während der Ferien oder an sonstigen schulfreien Tagen.

Der Träger kann die Öffnungszeiten bei gleichzeitiger Gebührenanpassung aus wichtigem Anlass zu jeder Zeit ändern. Die Erziehungsberechtigten werden von einer Änderung zeitnah schriftlich informiert.

Dem Träger ist es vorbehalten, die Einrichtung aus dringenden betrieblichen oder behördlich angeordneten Gründen vorübergehend ganz zu schließen oder die Öffnungszeiten zu reduzieren.

Gebühren

Für den Besuch der Zusatzbetreuung ist von September bis einschließlich Juli per SEPA-Basis-Lastschriftmandat eine monatliche Gebühr sowie eine einmalige Verwaltungskostenpauschale (November des Jahres) zu bezahlen, deren Höhe aus dem Anmeldeformular hervorgeht. Eventuell anfallende Gebühren bei Nichtdeckung des Kontos sowie Mahngebühren müssen von den Erziehungsberechtigten getragen werden. Auch bei einer Anmeldung im laufenden Monat ist der volle Monatsbeitrag zu entrichten.

Die Höhe der Gebühr ist unabhängig von der Geh-/Abholzeit des Kindes.

Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle einer Erkrankung des Kindes, einer vorübergehenden Schließung oder eines eingeschränkten Betriebs der Einrichtung.

Die Änderung der Betreuungsgebühren durch den Träger kann in begründeten Fällen mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen (z. B.: bei Ausbleiben des staatlichen Zuschusses). Der Träger hat die Änderung der Betreuungsgebühren so früh wie möglich schriftlich anzukündigen und zu begründen.

Vorankündigung SEPA Lastschriftmandat

Die Gebühren für die Nachmittagsbetreuung werden per SEPA- Lastschrift (Gläubiger-Identifikationsnummer DE03ZZZ00000433699 / Mandatsreferenz siehe SEPA-Basis-Lastschrift-Mandat) zum jeweils 10. des Monats vom angegebenen Konto eingezogen. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende/ einen Feiertag verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den folgenden Werktag. Wir bitten Sie, für Kontodeckung zu sorgen.

Mittags-Verpflegung am Freitag:

Bitte sorgen Sie selbst für eine angemessene Verpflegung Ihres Kindes (bspw. zweite Brotzeit).

Aufsichtspflicht

Der Träger/ das Betreuungspersonal übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in der Zusatzbetreuung die Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind die Zusatzbetreuung betritt und sich unverzüglich bei dem Betreuungspersonal angemeldet hat. Die Aufsichtspflicht endet mit dem Ablauf der schriftlich vereinbarten Betreuungszeit. Der Weg zur und von der Zusatzbetreuung obliegt nicht der Aufsichtspflicht des Trägers / des Betreuungspersonals.

Wichtig: Die Kinder werden zur angegebenen Zeit vom Betreuungspersonal aus dem Gebäude entlassen, wie es auch in der Schule üblich ist. Bitte stellen Sie sicher, dass ihr Kind weiß, ob und von wem es abgeholt wird, ob es auf den Abholer warten muss oder ob es allein nach Hause gehen soll. Eine einzelne Kontrolle bei jedem Kind ist nicht möglich. Erfolgt die Abholung des Kindes in Notfällen durch andere Personen als auf der Elternerklärung angegeben, ist dies dem Betreuungspersonal mitzuteilen. Alle Änderungen müssen dem Betreuungspersonal rechtzeitig mitgeteilt werden. Wenn ein Kind unentschuldigt in der Nachmittagsbetreuung fehlt, sind unsere Mitarbeiter verpflichtet, die Polizei zu informieren, sofern die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar sind.

Ausschluss

Aus sozialpädagogischen Gründen oder wegen Verstoßes gegen die Betreuungsbedingungen kann ein Kind vorübergehend oder dauerhaft vom weiteren Besuch der Nachmittagsbetreuung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Einrichtungsleitung zusammen mit der Bereichsleitung Schulen.

Unfallversicherung

Für die Dauer des Besuches der Nachmittagsbetreuung besteht eine gesetzliche Unfallversicherung. Dies gilt auch für den direkten Weg zur und von der Mittagsbetreuung und bei möglichen Veranstaltungen der Mittagsbetreuung. Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine Unfallmeldung voraus. In diesem Fall besteht eine sofortige Mitteilungspflicht an den Träger.

Haftung

Bei Verlust, Verwechslung oder Beschädigung des Eigentums der Kinder oder der Zusatzbetreuung haften die Erziehungsberechtigten des Verursachers.

Für das Betreuungspersonal ist eine Diensthaftpflichtversicherung abgeschlossen.

Krankheit oder Fernbleiben aus anderen Gründen

Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Zusatzbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Bezüglich Krankheit bestehen die gleichen Bedingungen wie beim Schulbesuch.

Erkrankungen oder Fernbleiben aus anderen Gründen teilen Sie bitte dem Betreuungspersonal unverzüglich telefonisch oder schriftlich mit.

Vertragslaufzeit und Kündigung (Träger/Erziehungsberechtigte)

Der Betreuungsvertrag tritt mit der schriftlichen Zusage seitens des Trägers in Kraft und gilt bis zum Schuljahresende.

Bei **Vertragsrücktritt oder Kündigung** wird eine Verwaltungsgebühr von 30 € erhoben.

Der Träger kann nur aus wichtigem Grund kündigen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den vorstehenden Kündigungsrechten unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor:

- Bei so schwerwiegenden Verstößen gegen diese Betreuungsbedingungen vor, die einen geordneten Ablauf der Zusatzbetreuung auch im Interesse der anderen Kinder erheblich erschweren, so dass dem Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen aller Beteiligten die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann. Da das Kind in diesen Fällen ohnehin vom Besuch der Zusatzbetreuung ausgeschlossen werden müsste, erfolgt die Kündigung fristlos.
- Wenn die Erziehungsberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung gegen die Pflichten aus diesem Vertrag verstoßen oder nachhaltig einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den pädagogischen Mitarbeitenden bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln.
- Wenn die Erziehungsberechtigten in zwei aufeinanderfolgenden Monaten ihre Zahlungen – trotz Mahnung - nicht geleistet haben.

Darüber hinaus ist der Träger berechtigt, den Betreuungsvertrag zu kündigen, wenn für das nächste Schuljahr:

- von der Schule bzw. der Stadt Puchheim nicht ausreichende Räumlichkeiten für die Betreuung der Schüler zur Verfügung gestellt werden können bzw.
- nicht ausreichend Personal für die Betreuung der Schüler zur Verfügung steht.

Für die Erziehungsberechtigten ist eine Kündigung aus wichtigem Grund möglich.

Das ist beispielsweise der Fall, wenn ein Schulwechsel während des Schuljahres oder eine längere Krankheit des Kindes (ab vier Wochen) gegeben ist. In diesen Fällen ist eine Vertragsauflösung mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende auch während des Schuljahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen, ausreichend begründet sein und fristgerecht beim Träger zugehen.

Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung kann für Schülerinnen und Schülern, die im laufenden Schuljahr eine Puchheimer Grundschule besuchen, gesondert gebucht werden.

Die Anmeldeformulare und alle Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.sozialdienst-puchheim.de.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

Januar 2024

Ulrich Hörlein
1. Vorsitzender

Sozialdienst Nachbarschaftshilfe Puchheim e.V.
Aubinger Weg 10, 82178 Puchheim
www.sozialdienst-puchheim.de

Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 EU - Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Wer ist für den Datenschutz und die Datenverarbeitung verantwortlich?

Die verantwortliche Stelle:

Sozialdienst Nachbarschaftshilfe Puchheim e.V.
Aubinger Weg 10, 82178 Puchheim, Tel. 089 / 800631-0
E-Mail: empfang@sozialdienst-puchheim.de
www.sozialdienst-puchheim.de

Kontakt Daten Datenschutz:

Telefon: 089/ 800 631-0
E-Mail: datenschutz@sozialdienst-puchheim.de

Art, Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten wir ausschließlich, um unsere Leistungen erbringen und abrechnen zu können. Die Rechtsgrundlage dafür ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

Rechnungen und die Nachweise dazu müssen wir für 10 Jahre speichern (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO). Alle weiteren personenbezogenen Daten löschen wir nach Ende der Leistungserbringung.

Bei uns haben nur diejenigen Mitarbeitenden Zugriff auf Ihre Daten, die unmittelbar mit der Leistungserbringung beauftragt sind. Wir geben Daten nur an Dritte weiter, wenn Sie uns dazu autorisieren oder wir gesetzlich dazu verpflichtet werden.

Ihre Rechte als von der Datenverarbeitung betroffene Person

Sie haben gem. Art. 15 DSGVO das Recht auf Auskunft über die von uns zu Ihrer Person verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Ferner haben Sie gem. Art. 16-18 DSGVO ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung, soweit Ihnen dies gesetzlich zusteht.

Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die EU-DSGVO verstößt, haben Sie nach Art. 77 Abs. 1 EU-DSGVO das Recht, sich über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns bei der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren.

Zuständig ist die Aufsichtsbehörde des Bundeslandes, in dem der mutmaßliche Verstoß erfolgt ist. Für uns ist das bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (www.baylda.de) zuständig.

Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz (IfSG)

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind: Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**. Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutz-gesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.